



## **Ehemaligenverein der Gelehrteneschule des Johanneums zu Hamburg e.V.**

### **Satzung - Stand: 27.12.2024 -**

#### **§ 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ehemaligenverein der Gelehrteneschule des Johanneums zu Hamburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 | Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Bildung sowie der Kunst und Kultur. Der Verein pflegt den Zusammenhalt der Ehemaligen untereinander und mit der Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die Zuwendung von Lehrmitteln, Büchern und Musikalien,
  - (b) die (finanzielle) Unterstützung der Schule und des Schullebens,
  - (c) die Vergabe von Preisen an Schüler und Schülerinnen,
  - (d) die (finanzielle) Unterstützung von Publikationen (wie beispielsweise die Schulchronik „Res Gestae“),
  - (e) die (finanzielle) Unterstützung von Vorträgen, Klassenreisen, Schüleraustauschen und Ausflügen,
  - (f) die (finanzielle) Unterstützung der Teilnahme an Wettbewerben,
  - (g) die (finanzielle) Unterstützung der Restaurierung und des Erhalts der Bücher der historischen Schulbibliothek und des Schulgebäudes,
  - (h) die Durchführung von Veranstaltungen für aktuelle und ehemalige Schüler und Schülerinnen, insbesondere zum Erfahrungsaustausch sowie zum Aufbau und zur Pflege eines Ehemaligen-Netzwerks.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 | Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede ehemalige Schülerin, jeder ehemalige Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer an der Gelehrtenstschule des Johanneums werden.
- (2) Der Eintritt ist beim Vorstand in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Postanschrift, der E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und gegebenenfalls des Abiturjahrgangs am Johanneum anzumelden. Änderungen der Postanschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich in Textform (E-Mail genügt) mitzuteilen.
- (3) Zustellungen an das Mitglied erfolgen an die letzte bekannte Postanschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse. Eine Zustellung an die Postanschrift gilt nach Ablauf von drei Werktagen als bewirkt, eine Zustellung an die E-Mail-Adresse gilt sofort als bewirkt.

### **§ 4 | Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift zum 1. April eines Jahres eingezogen.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, die den Verein nicht zum Einzug durch Lastschrift ermächtigen, einen Beitragsszuschlag in Höhe von 5,00 Euro zahlen müssen.
- (3) Bankgebühren durch Rücklastschrift infolge nicht eingelösten Einzuges sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung laufender Jahresbeiträge kann durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) mit dem freiwilligen Austritt aus dem Verein,
  - (c) mit der Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber in Textform (E-Mail genügt) zu erfolgen; sie befreit nicht von der Entrichtung des Beitrags für das laufende Vereinsjahr.
- (3) Ist eine gültige Anschrift eines Mitglieds (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) zwei Jahre lang unbekannt geblieben oder hat ein Mitglied zwei Jahre seinen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt, so soll es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens in Textform (E-Mail genügt) an die zuletzt bekannte Anschrift drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied vom Vorstand an seine zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann bei Beitragsrückstand auch beschließen, dass das säumige Mitglied von der Zusendung der Jahreschronik der Schule und der Vereinszeitschrift ausgeschlossen wird.
- (5) Vor Ausspruch der jeweiligen Maßnahmen soll der Vorstand das Mitglied zur Stellungnahme auffordern; die Frist hierzu beträgt vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung.

## **§ 6 | Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand und
  - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 | Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - (a) dem/der Ersten Vorsitzenden
  - (b) dem/der Zweiten Vorsitzenden
  - (c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
  - (d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - (e) bis zu drei Beisitzern,  
die jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl durch Zuruf und Wiederwahl ist zulässig, ebenso eine Blockwahl. Minderjährige sind nicht wählbar.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand von sich aus ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird sodann ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des Vereins in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 | Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin, von denen jede(r) allein den Verein nach außen hin vertreten kann.

## **§ 9 | Vorstandssitzungen**

- (1) Der/die Erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert, insbesondere dann, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform (E-Mail genügt) mit einer Frist von einer Woche. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung beider von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen insbesondere einladen:
  - (a) die Schulleitung,
  - (b) Mitglieder des Vorstands des Elternrats,
  - (c) Mitglieder des Schulvereins am Johanneum (e.V.),
  - (d) Mitglieder der Stiftung für das Johanneum in Hamburg,
  - (e) Mitglieder des Schülerrats,

- (f) themenspezifisch: Experten nach Gesprächsbedarf.
- (5) Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann eine Vorstandssitzung auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung virtuell oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Sitzung abgehalten werden. Die Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) sowie mündlich und telefonisch im Wege des Rundrufs ist ebenso zulässig wie die Stimmabgabe in Telefon- oder Videokonferenzen.

## **§ 10 | Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die (virtuelle) Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und von Letzterem/Letzterer zu verwahren ist.

## **§ 11 | Aufgaben des Kassenwarts/der Kassenwartin**

- (1) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt und verwahrt das Vereinsvermögen, veranlasst die Lastschriften, und nimmt Zahlungen an den Verein entgegen und veranlasst Zahlungen an Dritte.
- (2) In der ersten in einem Vereinsjahr stattfindenden Vorstandssitzung hat der Kassenwart/die Kassenwartin eine Übersicht über den Vermögensstand des Vereins vorzulegen.
- (3) Der Kassenwart/die Kassenwartin führt die Mitgliederliste.

## **§ 12 | Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand vorsehen, dass eine Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („**virtuelle Mitgliederversammlung**“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („**Hybridform**“), abgehalten werden.
- (3) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform ist der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung angegeben

werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 | Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
3. die Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
4. die Entlastung des Vorstandes und gesondert des Kassenwarts/der Kassenwartin für das abgelaufene Vereinsjahr,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. jede Satzungsänderung,
7. die etwaige Auflösung des Vereins.

### **§ 14 | Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal jährlich zur Erledigung der nach § 13 zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten einberufen werden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks bei dem/der Ersten Vorsitzenden beantragt. Sie hat dann innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags stattzufinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (E-Mail genügt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die endgültige Tagesordnung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

### **§ 15 | Vorsitz in der Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Erste Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende. Ist weder der/die Erste Vorsitzende noch der/die Zweite Vorsitzende in der Versammlung anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin; diese(r) entscheidet auch über die Art der Abstimmung (mündlich, schriftlich, durch Zuruf).
- (4) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über die Verhandlungen ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und von Letzterem/Letzterer zu verwahren ist.

## **§ 16 | Satzungsänderung / Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Satzungsänderung sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins können nur durch einen Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an
  - (a) die Stiftung für das Johanneum in Hamburg,
  - (b) den Schulverein am Johanneum zu Hamburg e.V.,
 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, welchen Anteil am Vereinsvermögen der Stiftung für das Johanneum in Hamburg und welcher Anteil dem Schulverein am Johanneum zu Hamburg e.V. anfällt; die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass das Vereinsvermögen insgesamt entweder der Stiftung für das Johanneum in Hamburg oder dem Schulverein am Johanneum zu Hamburg e.V. anfällt.

## **§ 17 | Datenschutz**

Der Verein verarbeitet für Zwecke der Mitgliederbetreuung- und -verwaltung sowie zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogenen Daten seiner Mitglieder auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO: Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten Geburtsdatum, Eintritt, Art der Mitgliedschaft, Abiturjahrgang, Mitgliedsnummer und Ämter. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten der Mitglieder erfolgt allein zur Erreichung des Vereinszwecks. Die Weitergabe dieser Daten an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen. Grundlage für die Datenverarbeitung sind die europäische Datenschutz-Grundverordnung und das deutsche Bundesdatenschutzgesetz in ihren jeweiligen Fassungen. Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen.

## **§ 18 | Sonstiges**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Vereinsregisters oder des Finanzamts redaktionelle Änderungen der vorstehenden Satzung vorzunehmen.